

Vereinbarung zur Nutzung des Zieglmeier TankNetzes (Firmenkunden)

zwischen

ZIEGLMEIER GmbH & Co. KG - Tankstellen
Gerolsbacher Straße 9, 86529 Schrobenhausen
vertreten durch den Geschäftsführer Nico Zieglmeier

- nachfolgend „Zieglmeier“ genannt -

und

Kundennummer

Firma

Straße, Hsnr.

PLZ, Ort

Vertretungsberechtigte Person(en), (Inhaber/Geschäftsführer)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Fax

Email

Egust-ID-NR.

Steuernr.

HR-NR.

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Produktfreigabe: Diesel und AdBlue® / Otto-Kraftstoff / LPG

1. Nutzung des Gesamtnetzes des TankNetz:

Zieglmeier räumt hiermit dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen das recht ein, alle oben Benannten Sorten / Produkte und Dienstleistungen, sofern diese an den Tankstellen angeboten werden, an den eigenen Betriebstankstellen sowie im Gesamtnetz des TankNetz zu tanken. Alleinigiger Vertragspartner des Kunden ist Zieglmeier, auch wenn der Kunde Tankstellen von Kooperationspartnern von Zieglmeier im TankNetz nutzt.

Für die Durchführung dieser Vereinbarung sind insbesondere die nachstehenden Kontaktpersonen bevollmächtigt:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

Fax

Email

Name

Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

Fax

Email

Jede dieser oben benannten Kontaktpersonen ist gegenüber Zieglmeier allein bevollmächtigt, den Kunden im Hinblick auf das Tankkartenmanagement (z.B. Kartenbestellung, Kartensperre, Kartenfreischaltung, Kartensperre) und zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu dieser Tankvereinbarung (dies beinhaltet z.B. Festpreisvereinbarungen, Festabnahmevereinbarungen, etc.) zu vertreten. Diese Alleinvertretungsberechtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kunden. Sollte sich im Laufe der Zeit eine der bevollmächtigten Kontaktpersonen ändern oder eine weitere person berufen werden, so hat der Kunde dies Zieglmeier schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen.

2. Tankkarten:

Zieglmeier überlässt dem Kunden zum Bargeldlosen Bezug der freigegebenen Produkte leihweise Tankkarten. Der Kunde kann die Tankkarten zur bargeldlosen Tankung in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl („PIN“) an den Tankstellen im Gesamtnetz des TankNetz einsetzen. Dem Kunden ist bekannt, dass das Tankvolumen in der Höhe unbeschränkt ist.

3. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden:

3. 1 Sorgfältige Aufbewahrung:

Die Karten sind vom Kunden mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommen und/ der missbräuchlich verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht unbeaufsichtigt (z.B. im Kraftfahrzeug) aufbewahrt werden. Die Tankkarten verbleiben im Eigentum von Zieglmeier.

3. 2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN):

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Dem Kunden ist bewusst, dass jede Person, die die Geheimzahl kennt und in den Besitz der Tankkarte kommt, die Möglichkeit hat, zu Lasten des Kunden zu tanken.

3. 3 Unterrichts-, Anzeige- und Rückgabepflichten:

Im Falle von Verlust oder Diebstahl einer oder mehreren Tankkarten, Bekanntheit einer oder mehrerer PINs oder missbräuchlicher Benutzung einer oder mehrerer Tankkarten ist Zieglmeier unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anzeige kann der Kunde Zieglmeier unter der

Telefonnummer: +49 8252 - 909 620

mitteilen. Zieglmeier sperrt sodann alle betroffenen Tankkarten. Werden Tankkarten missbräuchlich verwendet, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Nicht mehr benötigte Tankkarten (z.B. bei Ausscheiden eines Mitarbeiters, Ablauf der Geltungsdauer, Ende der Vertragsbeziehung) sind zum Schutz vor Missbrauch unverzüglich an Zieglmeier zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Tankkarten wird ausgeschlossen.

3. 4 Haftung bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung:

Bis zum Zeitpunkt, zu dem der Kunde Zieglmeier über den Diebstahl oder den Verlust der Tankkarten unter Angabe der Kartenummer informiert hat, haftet der Kunde für alle durch den Missbrauch der Tankkarten entstandenen Schäden, soweit er nicht alle ihm obliegenden Pflichten nach dieser Tankvereinbarung in zumutbarer Art und Weise erfüllt hat. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten obliegt dem Kunden.

Die Pflichten erfüllt der Kunde insbesondere nicht, wenn

- er die PIN notiert, speichert oder sonst wie verwahrt,
- die Karte unbeaufsichtigt lässt, beispielsweise im Fahrzeug,
- die Karte und / oder den PIN an Dritte weitergibt,
- einen Kartenverlust nicht unverzüglich an Zieglmeier unter Angabe der Kartenummer mitteilt,
- beim Ausscheiden eines Mitarbeiters nicht unverzüglich alle Karten, deren PIN diesem Mitarbeiter bekannt sind, an Zieglmeier unter Angaben der Kartenummer mitteilt.

4. Preisgestaltung / Waren:

Die im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Preise hierfür werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

5. Abrechnung und Zahlungsverzug:

Zieglmeier berechnet dem Kunden die bezogenen Mengen 14-tägig, jeweils zum 15. und zum Ende des Monats. Die Rechnungen sind - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - mit Ausstellung der Rechnung sofort per Lastschriftbuchungsverfahren fällig.

Hierzu wird der Kunde Zieglmeier auf einem gesonderten Formular eine Vollmacht zur Abbuchung der Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren erteilen. Zieglmeier behält sich das Recht vor, Rechnungen papierlos zu stellen.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist Zieglmeier berechtigt, die Tankberechtigung aller ausgegebenen Tankkarten unverzüglich zu sperren und alle bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Mengen unverzüglich in Rechnung zu stellen. Grundlage dieser Abrechnung sind die bis zum Zeitpunkt der Tankkartensperrung Zieglmeier vorliegenden Notierungen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber den Forderungen von Zieglmeier ist nur zulässig, wenn und soweit die Forderung des Kunden gegenüber Zieglmeier von Zieglmeier anerkannt und rechtskräftig festgestellt worden sind.

Soweit Zieglmeier die Tankkarten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sperrt, bleibt der Kunde weiterhin zur Abnahme von der Lieferung verpflichtet.

Rechte aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus den §§ 273, 313 und 321 BGB sowie § 369 HGB bleiben von den Vereinbarungen unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt:

Zieglmeier behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Zieglmeier zustehenden Forderungen aus diesen Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus diesem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung entstehen.

Bei Zugriff Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Zieglmeier hinweisen und Zieglmeier unverzüglich benachrichtigen, damit Zieglmeier die Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Zieglmeier berechtigt, die Ware herauszuverlangen, sofern Zieglmeier vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Laufzeit:

Diese Vereinbarung läuft auf eine unbestimmte Zeit. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wurde zwischen beiden Parteien entsprechend § 4 dieser Vereinbarung ein Liefervertrag über einen bestimmten Zeitraum geschlossen, ist eine ordentliche Kündigung nach Maßgabe von Abs. 1 S. 1 frühestens zum Ablauf dieses Zeitraums zulässig.

Nach Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung hat der Kunde die ihm übergebenen Tankkarten unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Tankkarten wird ausgeschlossen.

8. Bedienung und Betrieb:

Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den Tankstellen des Zieglmeier TankNetzes überwiegend um Selbstbedienungsstationen handelt, an denen kein Personal anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, an den Stationen besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Für die ordnungsgemäße Bedienung ist der Kunde oder seine Beauftragten selbst verantwortlich.

Für Schäden an oder von anderen sich auf den Tankstellen berechtigt oder unberechtigt aufhaltenden Personen übernimmt Zieglmeier keine Haftung. Der Kunde oder seine Beauftragten sind verpflichtet, Schäden oder Verschmutzungen umgehend Zieglmeier mitzuteilen. Da die Tankstellen überwiegend nicht bemannt sind, ist dieses für den ordnungsgemäßen Betrieb unbedingt erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten für sämtliche in- und ausländische Tankstellen, die heute und zukünftig für die Nutzung von Tankkarten durch Zieglmeier angeboten werden.

9. Absicherung:

Geschäftsgrundlage iSv. § 313 BGB für die Nutzungsvereinbarung ist die Absicherung der Lieferungen an den Kunden durch Zieglmeier über eine Warenkreditversicherung. Zieglmeier darf in diesem Zusammenhang die erforderlichen Kundendaten an den Versicherer weiterleiten. Die Höhe der Versicherungssumme wird von den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Wird nach Abschluss der Vereinbarung die Warenkreditversicherung wegen eines Grundes, den Zieglmeier nicht zu vertreten hat, aufgehoben oder eingeschränkt, kann Zieglmeier vom Kunden die Leistungen einer Sicherheit in Höhe des Betrages verlangen, in welchem die Warenkreditversicherung aufgehoben oder eingeschränkt wurde. Zieglmeier ist berechtigt, die Tankkarten nach Kenntniserlangung über die Aufhebung oder Einschränkung der Warenkreditversicherung zu sperren. Zieglmeier ist verpflichtet, den Kunden die Aufhebung oder Einschränkung der Warenkreditversicherung unverzüglich anzuzeigen.

Zieglmeier hat dem Kunden die Sperrung der Tankkarte anzuzeigen.

Soweit Zieglmeier die Tankkarten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sperrt, bleibt der Kunde auch weiterhin zur Abnahme von der Lieferung verpflichtet.

Rechte aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus den §§ 273, 313 und 321 BGB bleiben von den vorstehenden Vereinbarungen unberührt.

10. Haftungsbeschränkung:

Zieglmeier haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Zieglmeier haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Zieglmeier schuldhaft Lieferpflichten verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Schlussbestimmungen:

11. 1 Gültigkeit:

Diese Tankvereinbarung ersetzt alle eventuellen vorherigen, zwischen dem Kunden und Zieglmeier im Rahmen einer Tankvereinbarung und/oder in separaten geschlossenen Festpreisvereinbarungen getroffene Vereinbarungen und Preisabsprachen. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

11. 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zieglmeier gelten als übergeben und anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zieglmeier sind im Übrigen unter www.zieglmeier.de jederzeit einsehbar.

11. 3 Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Unternehmens Zieglmeier. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird der Sitz des Unternehmens Zieglmeier vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Es bleibt den Parteien zudem vorbehalten, den jeweiligen anderen Vertragsteil an dem für ihn allgemein zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

11. 4 Schriftform:

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden individuell zwischen den Parteien ausgehandelt. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung per Telefax oder E-Mail.

11. 5 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der entfallenen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Bestellung: Diesel und AdBlue®/Otto Kraftstoff/LPG

Firma

Straße, Hsnr.

PLZ, Ort

- Wir möchten für jede Karte einen separaten Zufalls-PIN
- Wir möchten für jede Karte einen eigenen Wunsch-PIN
- Wir möchten alle Karten **mit** Kilometerstandsabfrage
- Wir möchten alle Karten **ohne** Kilometerstandsabfrage

Kunden-Nummer:

Die durchschnittliche monatliche Abnahmemenge beträgt

Liter Diesekraftstoff und Liter Ottokraftstoff

Aufstellung Tankkarten

Pos.	Kartenbezeichnung (Druck auf Rechnung)	interne Kostenstelle	PIN
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Bemerkungen:

Tankkarten erhalten: Datum Unterschrift: _____

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat - Kopie Zieglmeier -

[Redacted]
Name des Zahlungsempfängers

[Redacted] [Redacted]
Straße, Hsnr., PLZ und Ort Land

[Redacted]
Gläubiger-Identifikationsnummer

[Redacted]
Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / Wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, mein/unser Einverständnis, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist zur Information über Fälligkeit und Betrag der einzuziehenden Beträge bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

[Redacted]
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

[Redacted] [Redacted]
Straße, Hsnr. Email des Zahlungspflichtigen

[Redacted] [Redacted]
PLZ, Ort des Zahlungspflichtigen Land

[Redacted]
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen)

[Redacted] Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen,
wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.
BIC (8 oder 11 Stellen)

[Redacted] [Redacted]
Ort Datum

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat - Kopie Bank -

[Redacted]
Name des Zahlungsempfängers

[Redacted] [Redacted]
Straße, HsNr., PLZ und Ort Land

[Redacted]
Gläubiger-Identifikationsnummer

[Redacted]
Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / Wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, mein/unser Einverständnis, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist zur Information über Fälligkeit und Betrag der einzuziehenden Beträge bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

[Redacted]
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

[Redacted] [Redacted]
Straße, HsNr. Email des Zahlungspflichtigen

[Redacted] [Redacted]
PLZ, Ort des Zahlungspflichtigen Land

[Redacted]
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen)

[Redacted] Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen,
wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.
BIC (8 oder 11 Stellen)

[Redacted] [Redacted]
Ort Datum

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat - Kopie Kunde -

[Redacted]

Name des Zahlungsempfängers

[Redacted] [Redacted]
Straße, Hsnr., PLZ und Ort Land

[Redacted]
Gläubiger-Identifikationsnummer

[Redacted]
Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger, Zieglmeier GmbH & Co. KG auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / Wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, mein/unser Einverständnis, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist zur Information über Fälligkeit und Betrag der einzuziehenden Beträge bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

[Redacted]
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

[Redacted] [Redacted]
Straße, Hsnr. Email des Zahlungspflichtigen

[Redacted] [Redacted]
PLZ, Ort des Zahlungspflichtigen Land

[Redacted]
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen)

[Redacted] Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen,
wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.
BIC (8 oder 11 Stellen)

[Redacted] [Redacted]
Ort Datum

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Erstattung von Mineralölsteuer gem. § 60 EnergieStG

Firma

Straße, Hsnr.

PLZ, Ort

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 01.08.2006 entschieden, dass für die Erstattung der Mineralölsteuer das Vorliegen einer Eigentumsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht mehr ausreicht. Der § 60 EnergieStG setzt vielmehr die tatsächliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes voraus.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, dürfen wir Sie um Bestätigung bitten, dass unsere beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere die Eigentumsvorbehaltsklausel unter Ziffer 5, Grundlage unserer Geschäftsbeziehung ist.

Diese Maßnahme ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unerlässlich. Wir bitten daher um Ihr Verständnis.

Ort

Datum

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zieglmeier GmbH & Co. KG für Unternehmer

I. ALLGEMEINES

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für UNTERNEHMER als Käufer. Sie gehen den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Zieglmeier GmbH & Co. KG“, wie sie z. B. auf Rechnungen oder Lieferscheinen abgedruckt sind, vor.

II. GELTUNGSBEREICH

- a. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich die nachfolgenden AGB des Verkäufers zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

III. BESCHAFFENHEIT DER WARE

- a. Die Beschaffenheit der gelieferten Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

IV. VERTRAGSSCHLUSS

- a. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet werden.
- b. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von dem Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern. Dauerhafte Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen. Irgendwelche Rechte kann der Käufer hieraus nicht ableiten.
- c. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- d. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, vor.
- b. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- c. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von ihm gelieferten Ware zu der nicht in seinem Eigentum stehenden Ware, mit der seine Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde.
- d. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatz verpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- e. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer V g. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
- f. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- g. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist.
- h. Ebenso tritt er die Vorbehaltsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlastung an den Verkäufer ab. Hierzu verpflichtet sich der Käufer mitzuwirken und alle notwendigen Anträge zu stellen und Anzeigen zu tätigen, damit die Abtretung gemäß der Abgabenordnung wirksam wird.

- i. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall kann der Verkäufer dem Käufer den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte unter Fristsetzung androhen.
- j. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Verkäufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- k. Sofern der Verkäufer das Eigentum an der Vorbehaltsware verliert, da die Vorbehaltsware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers untergeht (z. B. bei Verbrauch zur Erbringung von Dienst- oder Werksleistungen), so tritt der Käufer die ihm aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Forderungen schon jetzt in Höhe des Fakturen-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer), der sich aus diesen Liefergeschäften zwischen dem Käufer und dessen Kunden ergibt, an Verkäufer zur Sicherung ab.
- l. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- m. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beerichtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- n. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet die Vorbehaltsware herauszugeben. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- o. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung unter Angabe des Pfandgläubigers sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sofort mitzuteilen. Einen hiermit verbundenen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- p. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

VI. KAUFPREIS / ZAHLUNG / SEPA

- a. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Sofern keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wurde, sind jeweils die am Liefertag gültigen bzw. mitgeteilten Preise zuzüglich Umsatzsteuer maßgebend. Die Kosten der Versendung bzw. Anlieferung sind enthalten. Es wird bei der Lieferung von Mineralölen eine Belieferungspauschale erhoben. Skontoabzüge sind ausgeschlossen.
- b. Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- c. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vereinbarungen zur Nutzung des Zieglmeier Tanknetzes spätestens 14 Tage nach dem Tankvorgang; bei Lieferungen von Mineralölen spätestens einen Tag nach der Lieferung, wobei die Rechnung zugleich als Versandanzeige dient. Maßgeblich für die Fristen ist das Rechnungsdatum.
- d. Wird der Betrag im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Käufers eingezogen, erteilt der Käufer dem Verkäufer ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zum Einzug der Rechnungen. Die Parteien vereinbaren, dass die Vorabankündigungsfrist (PRE-NOTIFICATION) auf einen Tag verkürzt wird. Damit muss die Vorabankündigung spätestens einen Tag vor der Fälligkeit versandt werden. Die Vorabankündigung der SEPA-Firmen-Lastschrift muss nicht mit gesonderten Schreiben, sondern kann auf der Rechnung erfolgen. Für den Fall, dass von Unternehmern eine SEPA-Basislastschrift erteilt wird, gilt die Verkürzung der Vorabankündigungsfrist (PRE-NOTIFICATION) gleichermaßen.

- e. Nach Mahnung oder nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Verkäufer behält sich vor, während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinzen.
- f. In Abweichung von den §§ 366, 367 BGB ist der Verkäufer berechtigt, bei Zahlungen ohne Verrechnungsbestimmung festzusetzen, auf welche der Forderungen die Zahlungen des Käufers gutzuschreiben sind.
- g. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig. Dies gilt auch für andere beiderseits noch nicht voll erfüllte Kaufverträge.
- h. Mangelhafte oder verspätete Leistung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.
- i. In den Fällen des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, alle noch ausstehenden Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. von beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen zurückzutreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, wird davon nicht berührt.
- j. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer anerkannt wurden.

VII. LIEFERUNG

- a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn die Versandkosten vom Verkäufer übernommen werden.
- b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- c. Die Art der Versendung steht im Ermessen des Verkäufers.
- d. Lieferfristen und Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Bei größeren Aufträgen ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt.
- e. Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger, mangelfreier Tankanlagen.

VIII. ANNAHMEVERZUG

- a. Der Übergabe im Sinne von Ziff. VII dieser Bestimmungen steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt.
- b. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.
- c. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- d. Dem Annahmeverzug steht es gleich, wenn aufgrund der Bereitstellung einer technisch nicht zulässigen, mangelfreien Tankanlage (VII e.) die Befüllung nicht erfolgen kann oder darf.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Es wird für den Fall, dass eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung vereinbart.
- b. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- c. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

- d. Unbeschadet der Ziff. a. dieser Bestimmungen kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- e. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- f. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.
- g. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- h. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- i. Vom Verkäufer übergebene Proben oder Mustern sind nur dann als Vertragsgegenstand anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für alle Analyseangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben.

X. GARANTIE

- a. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- b. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers sowie bei Ansprüchen des Käufers aus Produkthaftung.
- c. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle ihm zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
- d. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Hiermit bestätigen wir, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zieglmeier GmbH & Co. KG für UNTERNEHMER erhalten zu haben. Wir erklären mit der Unterschrift das Einverständnis zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.“

Ort

Datum

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift